

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 10. Mai 2022**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung spielhallenrechtlicher und glücksspielrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung spielhallenrechtlicher und glücksspielrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) wird um dringliche Beratung und Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 15./ 16. Juni 2022 gebeten. Die Erlaubnisse des überwiegenden Teil der Betreiber:innen von Spielhallen im Land Bremen sind bis zum 30. Juni 2022 befristet. Um zu verhindern, dass sämtliche dieser Erlaubnisse erlöschen, ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung spielhallenrechtlicher und glücksspielrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 noch vor dem 01. Juli 2022 dringend erforderlich.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit soll am 25. Mai 2022 und die staatliche Deputation für Inneres soll am 01. Juni 2022 mit diesem Gesetzesentwurf befasst werden.

Gesetz zur Anpassung spielhallenrechtlicher und glücksspielrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Spielhallengesetzes

Das Bremische Spielhallengesetz vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 327 — 2191-d-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Spielhalle einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu

a) einer anderen Spielhalle oder

b) einer Wettvermittlungsstelle im Sinne des § 3 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vom 29. Oktober 2020 (Brem.GBl. 2021 S. 308),

unterschreitet,“

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. eine Spielhalle einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft der Schularten des § 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 des Bremischen Schulgesetzes oder einer Schule für Gesundheitsfachberufe unterschreitet,“

cc) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

dd) In der neuen Nummer 6 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „wird“ durch ein Komma ersetzt.

ee) In der neuen Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ff) Nach der neuen Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 10 eingefügt:

„8. für die Spielhalle kein Zertifikat nach § 4a vorgelegt wird,

9. weder für die antragstellende noch für eine mit der Leitung der Spielhalle beauftragte Person die Bescheinigung einer bestandenen Sachkundeprüfung nach § 4b vorgelegt wird oder
10. die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zuwiderlaufen.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Auswahlverfahren

(1) Können wegen der Regelungen über den Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 oder 5 oder über den baulichen Verbund nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 nicht alle beantragten Erlaubnisse erteilt werden, so entscheidet die zuständige Behörde über die Erteilung der Erlaubnisse in einem Auswahlverfahren nach Maßgabe von Absatz 2 bis 5.

(2) Sind von einer Betreiberin oder einem Betreiber oder von mehreren Betreiberinnen oder Betreibern, die verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes oder verbundene Unternehmen desselben übergeordneten dritten Unternehmens sind, Erlaubnisse für mehrere Spielhallen beantragt, die im Verhältnis zueinander nicht den Regelungen über den Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 oder über den baulichen Verbund nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 entsprechen (konkurrierende Spielhallen), so fordert die zuständige Behörde die Betreiberin oder den Betreiber oder die Betreiberinnen oder Betreiber schriftlich auf, ihr innerhalb eines Monats mitzuteilen, welcher Antrag in das Auswahlverfahren einbezogen werden soll und welche Anträge zurückgenommen werden. Erfolgt eine Mitteilung nach Satz 1 nicht innerhalb der Monatsfrist, so entscheidet die zuständige Behörde, welcher Antrag in das Auswahlverfahren einbezogen wird; die übrigen Anträge sind abzulehnen.

(3) Die Auswahlentscheidung ist so zu treffen, dass die bei Beachtung der Regelungen über den Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 und über den baulichen Verbund nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 verbleibende Standortkapazität bestmöglich ausgeschöpft wird. Kommen nach Satz 1 mehrere Entscheidungen in Betracht, so gibt die zuständige Behörde den Betreibern oder Betreiberinnen der in das Auswahlverfahren einbezogenen Spielhallen unverzüglich schriftlich die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung Erklärungen nach Absatz 4 bis 6 abzugeben. In der Aufforderung nach Satz 2 informiert die Behörde über im Rahmen der Auswahlentscheidung konkurrierende Spielhallen anderer Betreiberinnen oder Betreiber und deren Standorte.

(4) Kommen nach Absatz 3 Satz 1 mehrere Entscheidungen in Betracht, so ist

1. bei Konkurrenz einzelner Spielhallen, die Spielhalle auszuwählen, deren Betreiberin oder Betreiber gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, auf die Aufstellung von

- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 des Vergnügungssteuergesetzes,
- b) Pool-Billardtischen,
- c) Tischfußballspielen,
- d) Dartspielgeräten,
- e) Internetplätzen sowie
- f) anderen Unterhaltungsgeräten

zu verzichten, und

2. bei Konkurrenz von Gruppen von Spielhallen (Standortkombinationen) die Standortkombination auszuwählen, bei der die größte Anzahl der Betreiberinnen oder Betreiber die Erklärung nach Nummer 1 abgibt.

(5) Kommen nach Absatz 3 und 4 mehrere Entscheidungen in Betracht und führt die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle oder Dritte, die mit ihr oder ihm oder ihrer oder seiner Firma rechtlich verbunden sind, eine Gaststätte im Sinne des § 1 des Bremischen Gaststättengesetzes im gleichen Gebäude oder Gebäudekomplex oder ist ein solcher Betrieb geplant, so ist bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle auszuwählen, deren Betreiberin oder Betreiber gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, dass in der bestehenden oder geplanten Gaststätte auf das Aufstellen von Geldspielgeräten verzichtet wird. Bei Konkurrenz von Standortkombinationen ist die Standortkombination auszuwählen, bei der die größte Anzahl der Betreiberinnen oder Betreiber diese Erklärung abgibt.

(6) Liegen in Bezug auf untereinander einzuhaltende Abstandsvorschriften konkurrierende Anträge auf die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle und einer Wettvermittlungsstelle vor, so

1. findet die Auswahl zur Auflösung der Konkurrenzsituation per Losentscheid durch die nach dem Bremischen Glücksspielgesetz für Wettvermittlungsstellen zuständige Behörde statt, wenn im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestabstands lediglich für einen Standort eine Erlaubnis für eine Spielhalle oder Wettvermittlungsstelle erteilt werden kann,
2. ist die Auswahl zwischen den Standorten so zu treffen, dass die Standortkapazität im Hinblick auf den Mindestabstand ausgeschöpft wird, wenn hinsichtlich der Einhaltung des Mindestabstands an mindestens zwei oder mehr Standorten Erlaubnisse für Spielhallen oder Wettvermittlungsstellen erteilt werden. Wird die Standortkapazität in mehreren Kombinationen von Standorten erreicht, so findet die Auswahl zur Auflösung der Konkurrenzsituation per Losentscheid durch die nach dem Bremischen Glücksspielgesetz für Wettvermittlungsstellen zuständige Behörde statt.

§ 2b

Erlöschen der Erlaubnis

Die nach § 2 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn

1. die Inhaberin oder der Inhaber innerhalb eines Jahres nach Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat,
2. die Inhaberin oder der Inhaber innerhalb eines Jahres nach Erteilung den Nachweis über den Anschluss an das zentrale, spielformübergreifende Spielersperrsystem nach § 4c Absatz 2 Satz 2 nicht erbracht hat oder
3. die Inhaberin oder der Inhaber in einem Auswahlverfahren eine Erklärung nach § 2a Absatz 4 oder 5 abgegeben hat und entgegen dieser Erklärung
 - a) ein in § 2a Absatz 4 Nummer 1 genanntes Gerät aufstellt oder
 - b) in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex eine Gaststätte im Sinne des § 1 des Bremischen Gaststättengesetzes betreibt oder durch Dritte, die mit ihr oder ihm oder ihrer oder seiner Firma rechtlich verbunden ist, betreiben lässt und in dieser Gaststätte Geldspielgeräte aufstellt oder aufstellen lässt.

Die Fristen nach Satz 1 Nummer 1 können auf Antrag verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Volljährigkeit“ durch die Wörter „des Mindestalters zum Betreten einer Spielhalle“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Minderjährige“ wird durch die Wörter „Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Sozialkonzept“ die Wörter „nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
 - dd) In der neuen Nummer 2 wird das Wort „regelmäßig“ durch die Wörter „vor dem ersten Einsatz sowie anschließend alle zwei Jahre“ ersetzt.
 - ee) In der neuen Nummer 3 werden nach dem Wort „Sozialkonzepts“ die Wörter „anhand des von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Vordrucks“ eingefügt und das Wort „und“ nach dem Wort „erbringen“ durch einen Punkt ersetzt.

- ff) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Minderjähriger“ durch die Wörter „von Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „qualifizierten“ das Wort „regionalen“ eingefügt.
5. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4a bis 4c eingefügt:

„§ 4a

Zertifizierung durch Prüfungsorganisationen

(1) Spielhallen sind vor Betriebsbeginn durch die spielhallenbetreibende Person zertifizieren zu lassen. Die Zertifizierung erfolgt ausschließlich durch nach Absatz 3 akkreditierte Prüforganisationen. Für eine Spielhalle darf ein Zertifikat nur erteilt werden, wenn die antragstellende Person oder bei wiederholter Zertifizierung die spielhallenbetreibende Person gewährleistet, dass

1. ein Sozialkonzept, welches die Mindestvoraussetzungen des § 6 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erfüllt, entwickelt und umgesetzt wird,
2. sie oder eine mit der Leitung der Spielhalle beauftragte Person die Sachkundeprüfung nach § 4b bestanden hat,
3. das Personal gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 in der Früherkennung problematischen und pathologischen Spielverhaltens fachkundig geschult ist,
4. mindestens eine Person vor Ort in der Spielhalle die Aufsicht führt und
5. die Spielenden durch entsprechendes Informationsmaterial auf die Möglichkeit zu einer mündlich oder schriftlich zu beantragenden Selbstsperre hingewiesen werden und das Informationsmaterial den Spielenden in der Spielhalle leicht zugänglich ist.

(2) Die Zertifizierung nach Absatz 1 ist in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, zu wiederholen. Die spielhallenbetreibende Person hat nach jeder Zertifizierung das erteilte Zertifikat unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen. Wird ein nach Absatz 1 erteiltes Zertifikat entzogen, so hat die Prüforganisation dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Prüforganisationen sind zur Erteilung von Zertifikaten nach Absatz 1 berechtigt, wenn sie hinsichtlich der zur Beurteilung der dort genannten Kriterien erforderlichen Sachkunde und ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit von spielhallenbetreibenden und automatenaufstellenden Personen sowie deren Interessenverbänden durch die Deutsche Akkreditierungsstelle gemäß ISO/IEC 17065 akkreditiert sind.

(4) Die Zertifizierung lässt die Befugnisse der zuständigen Behörde unberührt.

§ 4b

Sachkundeprüfung

(1) Zweck der Sachkundeprüfung ist es, den Nachweis zu erbringen, dass eine spielhallenbetreibende oder mit der Leitung einer Spielhalle beauftragte Person die für die eigenverantwortliche Ausübung eines Spielhallengewerbes erforderlichen Kenntnisse über die dafür notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachbezogenen Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung besitzt. Nachzuweisen sind insbesondere Kenntnisse in den Sachgebieten des Jugendschutzrechts, der Früherkennung von auffälligem Spielverhalten und Suchtsymptomen sowie von Angeboten der Suchtberatung und dem Zusammenwirken mit anbieterunabhängigen Einrichtungen der Suchtberatung und Suchthilfe.

(2) Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Inhalten der Sachkundeprüfung und dem Sachkundeprüfungsverfahren zu regeln.

§ 4c

Spielersperr

(1) Zum Schutz der Spielerinnen und Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein zentrales, spielformübergreifendes Sperrsystem nach § 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 unterhalten. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, sich an das System anzuschließen und zu diesem Zweck mit der für die Führung der Sperrdatei zuständigen Behörde eine Vereinbarung abzuschließen. Der Anschluss an das Sperrsystem und seine Nutzung sind für die Erlaubnisinhaberin oder den Erlaubnisinhaber kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Preisliste, die Bestandteil der Vereinbarung nach Satz 2 ist.

(2) Der Spielhallenbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn der Anschluss an das zentrale, spielformübergreifende Spielersperrsystem erfolgt ist. Der Anschluss nach Satz 1 ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 das Wort „Minderjährige“ durch die Wörter „Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Minderjähriger“ durch die Wörter „von Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „alkoholische Getränke auszuschenken“ durch die Wörter „Speisen und Getränke für den Verzehr an Ort und Stelle

oder außer Haus abzugeben, zu verkaufen oder den Konsum mitgebrachter Speisen und Getränke zuzulassen“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Nummern 3 bis 14 werden die Nummern 2 bis 13.
 - d) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
 - e) In der neuen Nummer 9 werden nach dem Wort „gewähren“ die Wörter „oder die Kreditgewährung durch andere zu dulden“ eingefügt.
 - f) Die neue Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
 - „11. in Spielhallen Dienste nach § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes anzubieten, zu betreiben oder zu dulden,“.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom 15. Dezember 2011 (Brem.GBl. 2012 S. 241) (Glücksspielstaatsvertrag)“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bremerhaven“ die Wörter „der Polizeibehörde“ durch die Wörter „dem Magistrat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Senatorin“ durch die Wörter „Die Senatorin“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) Die Wörter „Ordnungswidrig handelt“ werden durch die Wörter „Unbeschadet des § 28a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 handelt ordnungswidrig“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.
 - dd) Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. entgegen § 3 nicht sicherstellt, dass Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Zutritt zu der von ihr oder ihm betriebenen Spielhalle haben,“
 - ee) Die neue Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „Personal zu schulen“ werden durch die Wörter „Personal schulen zu lassen“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „eine Spielersperrliste zu führen und freiwillig gesperrte Spielerinnen und Spieler vom Spiel auszuschließen,“ werden gestrichen.
- ff) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 - „5. entgegen § 7 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt oder spielrelevante Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“
- gg) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.
- hh) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 6 und 7.
- ii) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
 - „8. entgegen § 6 Nummer 1 in Spielhallen alkoholische Getränke ausschenkt, entgeltlich oder unentgeltlich Speisen anbietet oder den Konsum mitgebrachter Speisen und Getränke zulässt,“
- jj) Die Nummern 10 und 11 werden aufgehoben.
- kk) Die bisherigen Nummern 12 bis 25 werden die Nummern 9 bis 22.
- ll) Die neue Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Nummer 3“ wird durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „oder die Spielteilnahme von beschäftigten Personen gestattet oder duldet“ werden gestrichen.
- mm) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
- nn) In der neuen Nummer 11 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
- oo) In der neuen Nummer 12 wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
- pp) In der neuen Nummer 13 wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
- qq) In der neuen Nummer 14 wird die Angabe „Nummer 8“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.
- rr) In der neuen Nummer 15 wird die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.

- ss) In der neuen Nummer 16 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.
 - tt) In der neuen Nummer 17 wird die Angabe „Nummer 11“ durch die Angabe „Nummer 10“ ersetzt.
 - uu) Die neue Nummer 18 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Nummer 12“ wird durch die Angabe „Nummer 11“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „und 10“ nach den Wörtern „§ 1 Absatz 2“ werden durch die Wörter „oder § 2 Absatz 1“ ersetzt.
 - vv) In der neuen Nummer 19 wird die Angabe „Nummer 13“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.
 - ww) In der neuen Nummer 20 wird die Angabe „Nummer 14“ durch die Angabe „Nummer 13“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „50 000“ durch die Angabe „500 000“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Bremerhaven“ die Wörter „die Ortspolizeibehörde“ durch die Wörter „der Magistrat“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Beantragt die Inhaberin oder der Inhaber einer, längstens bis zum 30. Juni 2022 befristeten Erlaubnis nach bisherigem Recht, erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor Ablauf der Befristung der ihr oder ihm erteilten Erlaubnis die Erteilung einer Erlaubnis nach § 2, gilt die befristete Erlaubnis nach bisherigem Recht vom Zeitpunkt des Fristablaufs bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde als fortbestehend. Satz 1 gilt in Fällen, in denen über einen Antrag einer Inhaberin oder eines Inhabers einer längstens bis zum 30. Juni 2022 befristeten Erlaubnis nach bisherigem Recht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden worden ist, entsprechend.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 finden § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 im Verfahren zur erstmaligen Neuerteilung der Erlaubnis nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung. § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Abstand zu anderen Spielhallen 250 Meter nicht unterschreiten darf. Die Erlaubnis ist in den Fällen des Absatzes 1 entgegen § 2 Absatz 1 bis zum 30. Juni 2023 zu befristen.

(3) Inhaberinnen und Inhaber einer vor dem 1. Juli 2022 erteilten und über den 30. Juni 2023 hinaus befristeten Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle nach bisherigem Recht haben frühestens am 1. Oktober 2022 und spätestens am 1. März 2023 bei der zuständigen Behörde eine erneute Erlaubniserteilung nach

diesem Gesetz für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2023 zu beantragen. Erfolgt in dem in Satz 1 genannten Zeitraum keine Antragstellung, bleibt der Standort der betreffenden Spielhalle im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 2a in Bezug auf die Erteilung von Erlaubnissen für konkurrierende Spielhallen und Wettvermittlungsstellen unberücksichtigt. Mit Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt die Erlaubnis nach bisherigem Recht. Ist der Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzulehnen oder erfolgt in dem in Satz 1 genannten Zeitraum keine Antragstellung, bleibt die Wirksamkeit der vor dem 1. Juli 2022 erteilten Erlaubnis nach bisherigem Recht bis zum Ende der Befristung unberührt.

(4) Anträge für die Erteilung einer Erlaubnis mit Geltung ab dem 1. Juli 2023 können frühestens am 1. Oktober 2022 und spätestens am 1. März 2023 bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Anträge, die nach dem 1. März 2023 eingehen, sind im Auswahlverfahren nach § 2a Absatz 6 nachrangig zu behandeln.

(5) § 2 Absatz 2 Nummer 8 und 9 und § 4a Absatz 1 Satz 1 finden bis zum 30. Juni 2024 keine Anwendung. Eine zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. Juni 2024 erteilte Erlaubnis erlischt am 1. August 2024, wenn bis dahin für die Spielhalle kein Zertifikat nach § 4a oder weder für die antragstellende noch für eine mit der Leitung der Spielhalle beauftragte Person die Bescheinigung einer bestandenen Sachkundeprüfung nach § 4b bei der zuständigen Behörde vorliegt.

(6) In Erlaubnisverfahren, in denen der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung eines Spielhallengewerbes nach bisherigem Recht vor dem 1. Juli 2017 gestellt und über den Antrag bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, ist § 11 des Bremischen Spielhallengesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 327 — 2191-d-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 121) geändert worden ist, in der zuletzt geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 2 **Änderung des Bremischen Gaststättengesetzes**

§ 8 Absatz 2 des Bremischen Gaststättengesetzes vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 45 — 711-b-1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden im Gaststättengewerbe Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung aufgestellt, sind § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 1 bis 5, § 4c, § 5 Absatz 2 bis 3, § 6 Nummer 2 bis 10, § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 7, 9 bis 19 und Absatz 2 bis 4 des Bremischen Spielhallengesetzes entsprechend anzuwenden; vor der Teilnahme am Spiel hat eine Kontrolle nach § 3 des Bremischen Spielhallengesetzes zu erfolgen. Werbung für die Möglichkeit des Spiels darf im Fernsehen, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen nicht betrieben werden.“

Artikel 3 **Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes**

Das Bremische Glücksspielgesetz vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 255 — 2191-b-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 (Brem.GBl. S. 513) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Komma die Wörter „soweit es sich um Verpflichtete nach § 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten handelt,“ eingefügt.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„3a

Verbot von Geräten zur selbständigen Teilnahme am Glücksspiel

Das Aufstellen oder Zugänglichmachen von Geräten, die darauf ausgerichtet sind, Spielern die selbständige Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen, ist nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für zugelassene Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit.“

3. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Wettvermittlungsstelle einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft der Schularten des § 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 des Bremischen Schulgesetzes oder einer Schule für Gesundheitsfachberufe unterschreitet,“.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Wettvermittlungsstelle einen Mindestabstand von 500 Metern zu einer anderen Wettvermittlungsstelle oder einer Spielhalle im Sinne des § 3 Absatz 9 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 unterschreitet,“.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „eine Spielhalle oder“ gestrichen“.
 - dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Vermittler und der Betreiber der von der Erlaubnis erfassten Räumlichkeit keine Vorkehrungen treffen, um den Zutritt von Personen zu verhindern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
 - b) Absatz 3 Nummer 2a wird aufgehoben.

c) Dem Absatz 4a wird folgender Satz angefügt:

„Bei Aufgabe des Betriebs der Wettvermittlungsstelle ist jegliche Werbung unverzüglich zu entfernen.“

d) Nach Absatz 4a wird der folgende Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Werbung für Sportwetten und Pferdewetten im öffentlichen Raum, insbesondere auf Plakatwänden, Litfaßsäulen sowie in und an Fahrzeugen und Wartehäuschen des Öffentlichen Personennahverkehrs ist verboten.“

4. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Auswahlverfahren

(1) Können wegen der Regelung über den Mindestabstand zwischen Wettvermittlungsstellen nach § 5a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1a nicht alle Erlaubnisse erteilt werden, ist zu Gunsten desjenigen Antragstellers zu entscheiden, der in der betreffenden Stadtgemeinde insgesamt die geringere Anzahl an Wettvermittlungsstellen beantragt hat oder bereits erlaubt betreibt. Bei zahlenmäßiger Gleichheit findet die Auswahl zur Auflösung der Konkurrenzsituation per Losentscheid statt, sofern keine überwiegenden Sachgründe eine Entscheidung vorgeben.

(2) Liegen in Bezug auf untereinander einzuhaltende Abstandsvorschriften konkurrierende Anträge auf die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle und einer Wettvermittlungsstelle vor, so

1. findet die Auswahl zur Auflösung der Konkurrenzsituation per Losentscheid durch die nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 zuständige Behörde statt, wenn im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestabstands lediglich für einen Standort eine Erlaubnis für eine Spielhalle oder eine Wettvermittlungsstelle erteilt werden kann,
2. ist die Auswahl zwischen den Standorten so zu treffen, dass die Standortkapazität im Hinblick auf den Mindestabstand ausgeschöpft wird, wenn hinsichtlich der Einhaltung des Mindestabstands für mindestens zwei oder mehr Standorte Erlaubnisse für Spielhallen oder Wettvermittlungsstellen erteilt werden. Wird die Standortkapazität in mehreren Kombinationen von Standorten erreicht, so findet die Auswahl zur Auflösung der Konkurrenzsituation per Losentscheid durch die nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 zuständige Behörde statt.“

5. Der bisherige § 5b wird § 5c.

6. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. entgegen § 3a Geräte aufstellt oder zugänglich macht, die darauf ausgerichtet sind, Spielern die selbständige Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen,“

b) Die Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 5a Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 nicht sicherstellt, dass Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Zutritt zu der von ihr oder ihm betriebenen Wettvermittlungsstelle haben,“

c) Die Nummer 15 wird aufgehoben.

d) Nach der Nummer 25 werden die folgenden Nummern 25a und 25b eingefügt:

„25a. entgegen § 5a Absatz 4a Satz 4 bei Aufgabe des Betriebs einer Wettvermittlungsstelle nicht unverzüglich jegliche Werbung entfernt,

25b. entgegen § 5a Absatz 4b für Sportwetten und Pferdewetten im öffentlichen Raum, insbesondere auf Plakatwänden, Litfaßsäulen sowie in und an Fahrzeugen und Wartehäuschen des Öffentlichen Personennahverkehrs wirbt,“

e) In den Nummern 30 bis 35 wird die Angabe „§ 5b“ durch die Angabe „§ 5c“ ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Übergangsregelungen

(1) Für die erstmalig zu erteilenden Erlaubnisse finden § 5a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 1a mit der Maßgabe Anwendung, dass der Abstand zu Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft der Schularten des § 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 des Bremischen Schulgesetzes oder einer Schule für Gesundheitsfachberufe und zu anderen Wettvermittlungsstellen 250 Meter nicht unterschreiten darf. § 5a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1a ist in Bezug auf konkurrierende Spielhallen nicht anzuwenden. Die Erlaubnisse sind bis zum 30. Juni 2023 zu befristen.

(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis mit Geltung ab dem 1. Juni 2023 ist der Antrag frühestens am 1. Oktober 2022 und spätestens am 1. März 2023 unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen zu stellen. Bis zur Entscheidung über den Antrag gilt eine nach Absatz 1 befristete Erlaubnis als fortbestehend. Anträge, die nach dem 1. März 2023 eingehen, sind im Auswahlverfahren nach § 5b nachrangig zu behandeln. Absatz 1 Satz 1 und 2 finden keine Anwendung.“

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank

In § 3a Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Februar 1978 (Brem.GBl. S. 67 — 2191-a-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 573) geändert worden ist, wird die Angabe „18“ durch die Angabe „21“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Anpassung spielhallenrechtlicher und glücksspielrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021

I. Allgemeines

Das Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021) erfordert eine Anpassung des geltenden Landesrechts. Das Gesetz zur Anpassung spielhallenrechtlicher und glücksspielrechtlicher Regelungen an den GlüStV 2021 enthält entsprechende inhaltliche und redaktionelle Anpassungen des Bremischen Spielhallengesetzes (BremSpielhG) und des Bremischen Glücksspielgesetzes (BremGlüG) an die Vorschriften des GlüStV 2021. Des Weiteren erfolgt eine Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank sowie eine aus der Änderung des BremSpielhG folgende Anpassung des Bremischen Gaststättengesetzes. Prägendes Merkmal der Gesetzesänderung ist dabei insbesondere die Stärkung des Spieler:innenschutzes.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

§ 2 Abs. 2 BremSpielhG enthält inhaltliche Anpassungen des Bremischen Spielhallenrechts an den GlüStV 2021.

In Absatz 2 wird in Nummer 4 Buchstabe a zunächst der Mindestabstand zwischen Spielhallen untereinander auf 500 Meter erweitert. Zudem wird die erweiterte Mindestabstandsregelung durch Buchstabe b auch auf Wettvermittlungsstellen ausgeweitet.

Abstandsregelungen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss v. 7. März 2017 – 1 BvR 1314/12) grundsätzlich geeignet, um den in § 1 benannten Zielen des GlüStV 2021, insbesondere der Bekämpfung der Glücksspielsucht (§ 1 Nr. 1 GlüStV 2021), der Begrenzung und Kanalisierung des Spieltriebs (§ 1 Nr. 2 GlüStV 2021) sowie dem Spieler:innen- und Jugendschutz (§ 1 Nr. 3 GlüStV 2021) Rechnung zu tragen und begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Abstandsregelungen stellen sicher, dass eine übermäßige Konzentration von Spielhallen und Wettvermittlungsstellen vermieden wird.

Die Ausweitung der Abstandsregelung dient dem Ziel, die Spielhalle auch aus der Sichtweite zu einer Wettvermittlungsstelle zu bringen. Bewegt sich ein:e Spieler:in von einer Spielhalle zur nächsten oder zu einer Wettvermittlungsstelle, wird durch das Abstandsgebot sichergestellt, dass ausreichend Zeit zum Nachdenken und zum Abbruch eines unkontrollierten Spielverhaltens besteht.

Mit der neuen Nummer 5 wird ein weiterer Tatbestand eingefügt, bei dessen Vorliegen die Erlaubnis zu versagen ist. Der Abstand zu Schulen dient dem Schutz Jugendlicher, Heranwachsender und junger Erwachsener. Durch die Einführung eines Mindestabstands von 500 Metern zu Schulen, soll einer Gewöhnung von Kindern und Jugendlichen an das Angebot von Spielhallen als einer unbedenklichen Freizeitbeschäftigung entgegengewirkt werden. Indem Spielhallen aus dem alltäglichen Umfeld der Kinder und Jugendlichen herausgenommen werden, soll erreicht werden, dass diese in geringerem Maße einen Bestandteil der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen darstellen. Das Zutrittsverbot für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stellt in diesem Zusammenhang kein gleichermaßen wirksames Mittel dar, da der Werbe- und Gewöhnungseffekt dadurch nicht vermieden wird. Im

Hinblick auf die Regelung zu den Abständen zu Schulen werden ausdrücklich auch die Schulen der Gesundheitsfachberufe benannt, um bzgl. dieser Schulform Klarheit zu schaffen und Regelungslücken zu verhindern. Bei den Schulen für Gesundheitsfachberufe handelt es sich nicht um Schulen im Sinne des Bremischen Schulgesetzes (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BremSchulG), dennoch sind Personen, die in diesen beschult werden, denen vergleichbar, die berufsbildende Schulen besuchen, so dass der Schutzbedarf junger Erwachsener auch hier in vergleichbarem Maße besteht.

Die in den Nummern 8 und 9 neu aufgenommenen Zugangsvoraussetzungen (Notwendigkeit einer Zertifizierung von Spielhallen und das Ablegen einer Sachkundeprüfung) orientieren sich an der Regelung aus § 29 Abs. 4 GlüStV 2021. Dort sind sie als Voraussetzungen für den Betrieb von Spielhallen im baulichen Verbund vorgeschrieben. Trotz des Umstandes, dass im Land Bremen nicht von der Regelung des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 Gebrauch gemacht werden soll, sollen derartige Anforderungen künftig für alle Spielhallen im Land Bremen verpflichtend vorgesehen werden. Wenn Qualitätsstandards durch Zertifizierung und Sachkunde einen Zugewinn für Spielerschutz und Suchtprävention erwarten lassen, ist nicht nachvollziehbar, warum derartige Standards nur in Verbindung mit der Schaffung einer entsprechenden Übergangsregelung für Verbundspielhallen festgelegt werden sollten. Jede nicht sachgerecht betriebene Spielhalle bildet potenziell die Ursache für das Entstehen von unverhältnismäßigem Spielen

§ 2 Abs. 2 Nr. 8 legt das Erfordernis einer allgemeinen Zertifizierung fest. Durch die Voraussetzung vor Erteilung einer Erlaubnis, ein Zertifikat nach § 4a vorlegen zu müssen, wird die Kompetenz der Erlaubnisbehörde nicht beschnitten. Die vollumfängliche Prüfungskompetenz bleibt bestehen. Dies gilt sowohl im Erlaubnisverfahren wie auch für die laufende Überwachung der Gewerbeausübung. Dies ist im Gesetz durchgängig so angelegt, beispielsweise bei der Wiederholungszertifizierung nach § 4a Abs. 2 prüft die Zertifizierungsstelle lediglich die Zertifizierungsvoraussetzungen nicht aber die betreibenden Personen oder deren Betriebsführung im zurückliegenden Zeitraum. Sofern die Zertifizierungsstelle dazu Kenntnisse hat, ist es ihr unbenommen, der Überwachungsbehörde entsprechende Hinweise zu übermitteln. Die detaillierte Ausgestaltung erfolgt in § 4a. Für die zukünftig erforderliche Sachkundeprüfung gilt dies sinngemäß nach Nummer 9. Die Einzelheiten werden nach § 4b Abs. 2 durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt.

Schließlich wird durch die Aufnahme der neuen Nummer 10 eine Aufzählung einzelner Regelungen des GlüStV 2021, deren Einhalten für die Erlaubniserteilung sicherzustellen ist, entbehrlich, was wiederum der Übersichtlichkeit dient.

Die bislang in § 2 Absatz 5 enthaltene Regelung findet sich nunmehr in der neuen zentralen Vorschrift zum Erlöschen der Erlaubnis in § 2b.

Zu Nummer 2:

Der neu eingefügte § 2a enthält in den Absätzen 1 bis 5 Regelungen zum Auswahlverfahren, das durchzuführen ist, sofern wegen der Regelungen über den Mindestabstand (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 oder 5) oder über den baulichen Verbund (§ 2 Abs. 2 Nr. 6) nicht alle beantragten Erlaubnisse erteilt werden können. Zudem enthält Absatz 6 eine Kollisionsregel für Konstellationen, in denen Wettvermittlungsstellen oder Spielhallen jeweils einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis stellen und die jeweilige Abstandsregelung einer Erteilung beider Erlaubnisse im Wege steht.

Zu den Absätzen 1 bis 5:

Weder dem Siebten Abschnitt des GlüStV 2021 (Spielhallen), noch dem BremSpielhG lassen sich bisher Kriterien oder Maßstäbe entnehmen, auf welche Weise eine Konkurrenzsituation mehrerer Spielhallenbetreiber:innen aufgelöst werden soll, deren bislang bestandsgeschützte Spielhallen gegen das Verbot von Mehrfachkonzessionen (§ 25 Abs. 1 GlüStV 2021) verstoßen, die zueinander den Mindestabstand nicht einhalten oder die in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex betrieben werden. Die Frage ist außerdem für neue Antragsverfahren von Bedeutung, die zeitgleich anhängig werden und in denen eine entsprechende Problematik auflebt. Hierzu sind entsprechende gesetzliche Vorgaben zu schaffen.

Durch § 2a Absätze 1 bis 5 werden nunmehr Kriterien für künftige Auswahlentscheidungen gesetzlich normiert, die die Konkurrenzen belastbar auflösen sollen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 gibt vor, dass Antragskonkurrenzen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 aufzulösen sind, sofern nicht für alle Spielhallen Erlaubnisse erteilt werden können.

Zu Absatz 2:

Satz 1 regelt, dass sich Betreiber:innen mehrerer Spielhallen, die sich in einer Antragskonkurrenz befinden, nach Aufforderung durch die nach § 9 Abs. 3 zuständige Behörde innerhalb eines Monats erklären müssen, welcher ihrer Anträge in das Auswahlverfahren einbezogen werden soll. Hierzu wird der oder die Betreiber:in durch die nach § 9 Abs. 3 zuständige Behörde aufgefordert. Die darüberhinausgehenden Anträge der Betreiberin bzw. des Betreibers sind abzulehnen. Die Auflösung unechter Konkurrenzverhältnisse (meist Mehrfachkomplexe) soll weiterhin in der Verantwortung der Betreiber:innen liegen. Die Entscheidung, welche von mehreren Spielhallen fortgeführt werden soll, ist in erster Linie eine unternehmerische, die von der Behörde nicht adäquat getroffen werden kann. Das bedeutet eine Mitwirkungspflicht der Betreiber:innen, die diesen aber ohne weiteres auferlegt werden kann. Satz 1 regelt dieses gleichermaßen auch für mehrere Betreiber:innen, die verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes und den darin in Bezug genommenen Vorschriften sowie Unternehmen derselben Unternehmensträgerin bzw. desselben Unternehmensträgers sind. Satz 2 regelt den Fall, dass Betreiber:innen von Spielhallen nach Satz 2 die darin geforderte Erklärung nicht abgeben. In diesem Fall entscheidet die Behörde, welcher Antrag in das Auswahlverfahren einbezogen wird. Auch in dieser Konstellation sind alle darüberhinausgehenden Anträge abzulehnen. Diese Entscheidungen sind in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar. Die Behördenentscheidung muss daher wiedergeben, welche Kriterien erwogen und gegebenenfalls verworfen wurden.

Zu Absatz 3:

Durch Absatz 3 wird der sogenannten Gebietsformel der Vorrang eingeräumt, was der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12, 1630/12, 1694/13, 1874/13) entspricht. Die Gebietsformel besagt, Auswahlentscheidungen seien so zu treffen, dass bei Beachtung der Mindestabstände die größtmögliche Zahl an Spielhallen in einem Gebiet zuzulassen ist, und trägt somit den Grundrechten aus den Artikeln 12 und 14 des Grundgesetzes Rechnung. Ist eine Entscheidung auf Grundlage der Gebietsformel nicht möglich, wird die Auswahlentscheidung auf Grundlage der Absätze 4 und 5 getroffen.

Hierzu soll die Betreiberin oder der Betreiber nach Satz 2 nach entsprechender Aufforderung der Behörde, in denen diese über konkurrierende Spielhallen anderer Betreiber:innen und deren Standorte informiert (Satz 3), innerhalb eines Monats entsprechende Erklärungen hinsichtlich der Regelungen in Absatz 4 und 5 abgeben.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Die Absätze 4 und 5 kommen nur zur Anwendung, wenn eine Auswahl auf Grundlage der Gebietsformel nicht möglich ist. Die Absätze 4 und 5 wirken dabei durch eine Selbstverpflichtung zur Aufstellweise der Geräte spielsuchtpräventiv bzw. tragen durch die Erklärung des Verzichts auf das Aufstellen von Geldspielgeräten in einer ggfs. im gleichen Gebäude (-komplex) betriebenen Gaststätte dazu bei, Anreize zum überlangen Verweilen von Spieler:innen in einer Spielhalle zu verhindern. Diese Auswahlkriterien liegen in der Entscheidungssphäre der Antragsteller:innen und binden diese.

Zu Absatz 4:

Der Verzicht auf die Aufstellung der in Nummer 1 genannten Geräte soll dazu beitragen, dass Spieler:innen sich nach dem Spiel an den Geldspielgeräten nicht weiterhin in der Spielhalle aufhalten, Zeit an den hier genannten Geräten verbringen und im Anschluss unmittelbar wieder zu den Geldspielgeräten zurückkehren. Zudem wirkt ein entsprechender Verzicht einem in suchtpäventiver Hinsicht problematischen Mehrfachbespielen entgegen.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift eröffnet den Betreiber:innen von Spielhallen, in Fällen, in denen diese oder rechtlich mit ihnen oder ihrer Firma verbundene Personen im gleichen Gebäude (-komplex) eine Gaststätte betreiben, die Möglichkeit, in Konkurrenzsituationen eine Erklärung abzugeben, dass in der bestehenden oder geplanten Gaststätte auf das Aufstellen von Geldspielgeräten verzichtet wird. Diese Regelung trägt dazu bei, dass bei Spieler:innen nach dem Verlassen der Spielhalle eine Abkühlung eintreten kann, ohne dass diese, sofern sie eine im gleichen Gebäude befindliche Gaststätte betreten, die unmittelbare Möglichkeit des Weiterspielens geboten bekommen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 sieht eine Kollisionsregel für Konstellationen vor, in denen Wettvermittlungsstellen oder Spielhallen jeweils einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis stellen und die jeweilige Abstandsregelung einer Erteilung beider Erlaubnisse im Wege steht. Vorbild dieser Kollisionsregel ist § 7 Abs. 1 des Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin (MindAbstUmsG Bln)

Absatz 6 legt fest, welche Antragstellerin bzw. welcher Antragsteller eine Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder einer Wettvermittlungsstelle erhält, wenn zwei oder mehr Bestandsunternehmen aufgrund ihrer Standorte um die Erteilung einer Erlaubnis konkurrieren. Eine Konkurrenzsituation im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn zwei oder mehr Anträge die jeweiligen Erlaubnisvoraussetzungen des BremSpielhG bzw. des BremGlüG erfüllen, die Erlaubnisse aber nicht an alle antragstellenden Gewerbetreibenden erteilt werden können, weil ihre Standorte den Mindestabstand nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. b BremSpielhG bzw. § 5a Abs. 2 Nr. 1a, 2. Alt. BremGlüG zueinander unterschreiten. Aufgrund der in § 2a BremSpielhG bzw.

§ 5b Abs. 1 BremGlüG enthaltenen Regelungen zur Auflösung von Konkurrenzsituationen in denen alle Antragsteller:innen bestehende Unternehmen derselben Spielform betreiben, kommen an dieser Stelle nur spielformübergreifende Konkurrenzsituationen in Betracht. Für die Auflösung komplexer Konkurrenzsituationen nutzt der vorliegende Entwurf ein mathematisches Verfahren zur Umsetzung des spielformübergreifenden Mindestabstandsgebots. Hintergrund ist zunächst, dass die in § 2a Abs. 4 und 5 BremSpielhG enthaltenen Auswahlkriterien für Konkurrenzsituationen zwischen Spielhallen und Wettvermittlungsstellen ungeeignet sind. Zudem kann eine Auswahlentscheidung bei räumlichen Konkurrenzsituationen zwischen einer größeren Anzahl von Bestandsstandorten aufgrund des Mindestabstandsgebots – je nachdem, an welchem Standort zuerst eine Erlaubnis zum Weiterbetrieb des entsprechenden Betriebes erteilt würde - zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die Auswahl eines ersten Standortes beeinflusst aufgrund des vorgeschriebenen Mindestabstands zwangsläufig den weiteren Fortgang der Auswahlentscheidung. Die dementsprechend unterschiedlichen möglichen Auswahlresultate unterscheiden sich nicht nur in der konkreten Auswahl an erhaltensfähigen Standorten, sondern auch in der Anzahl an Standorten, die durch die Auswahl ausgeschlossen werden. Der vorliegende Entwurf enthält daher einen mathematischen Gesamtansatz unter Berücksichtigung der seitens des BVerfG entwickelten Gebietsformel. Hierzu wird zwischen räumlich konkurrierenden spielformübergreifenden Bestandsstandorten ermittelt, welche Anzahl von Standorten bei Einhaltung des Mindestabstands höchstens erhalten werden kann (sog. Standortkapazität) und bei Auswahl welcher Standorte diese Anzahl erreicht wird. An den auf diese Weise ermittelten Standorten können Bestandsunternehmen im Hinblick auf den Mindestabstand neue Erlaubnisse erhalten. Ergibt die Ermittlung unterschiedliche mögliche Ergebnisse, entscheidet das Los. Für die Auflösung von Konkurrenzsituationen ergeben sich demnach zwei Fallgruppen: Nummer 1 regelt den Fall, dass lediglich jeweils eine Spielhalle und eine Wettvermittlungsstelle wegen Unterschreitung des Mindestabstandes um einen Standort bzw. die Erlaubniserteilung konkurrieren. In diesem Falle entscheidet das Los über die Auswahl des Standortes, an dem eine Erlaubnis erteilt werden kann. Nummer 2 regelt den Fall, dass mindestens drei Standorte von Bestandsbetrieben unterschiedlicher Spielformen derart um die Erlaubnis konkurrieren, dass der Mindestabstand zwischen mindestens zwei von ihnen eingehalten werden kann. Mit Hilfe des mathematischen Verfahrens wird dann zunächst ermittelt, bei Auswahl welcher Anzahl von Standorten die Einhaltung des 500-Meter-Mindestabstandes zwischen den verbleibenden Standorten gewährleistet und zugleich die geringste Anzahl von Standorten ausgeschlossen wird (Standortkapazität). Ebenfalls wird ermittelt, bei Auswahl welcher Standorte diese Standortkapazität erreicht wird. Kann die Standortkapazität durch mehrere Standortkombinationen ausgeschöpft werden, so entscheidet zwischen diesen Kombinationen das Los.

Zuständig zur Durchführung des Losverfahrens ist jeweils die nach dem BremGlüG für Wettvermittlungsstellen zuständige Behörde.

Zu § 2b:

Der neue § 2b trifft Regelungen zum Erlöschen der Erlaubnis. Die hierin enthaltenen Regelungen stellen die Erlaubniserteilung kraft Gesetzes unter auflösende Bedingungen.

Satz 1 Nummer 1 enthält die bisher in § 2 Abs. 5 Satz 1 enthaltene Regelung.

Satz 1 Nummer 2 stellt klar, dass auch die Nichtvornahme des nach § 4c notwendigen Anschlusses an das zentrale, spielformübergreifende Sperrsystem nach Ablauf eines Jahres zum Erlöschen der Erlaubnis führt.

Nach Satz 1 Nummer 3 erlischt die Erlaubnis, die in einem Auswahlverfahren erteilt wurde, in dem auf die in § 2a Absätze 4 oder 5 enthaltenen Kriterien zurückgegriffen wurde zudem,

wenn die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber entgegen ihrer oder seiner nach § 2a Absätze 4 oder 5 abgegebenen Erklärung, sich nicht an deren jeweiligen Inhalt hält.

Treten die hier genannten auflösenden Bedingungen ein, erlischt die Erlaubnis kraft Gesetzes, so dass ohne eine vorherige Aufhebung der Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 GewO gegen die Betreiberin oder den Betreiber vorgegangen werden kann.

Zudem können sowohl der Nichtanschluss an das Spielersperrsystem als auch Verstöße gegen eine Erklärung nach § 2a Abs. 4 oder 5 mit einer Geldbuße sanktioniert werden. Zwar sind diese Verstöße nicht in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten des § 10 aufgenommen worden, die zuständige Behörde kann jedoch bei in der Vergangenheit liegenden Verstößen dadurch, dass die Erlaubnis schon vor dem Tätigwerden der Behörde kraft Gesetzes erloschen ist, für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum, für den keine Erlaubnis (mehr) vorliegt, wegen unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung eines Glücksspiels nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des GlüStV 2021 eine Geldbuße von bis zu 500 000 Euro verhängen.

Satz 2 enthält eine dem bisherigen § 2 Abs. 5 S. 2 entsprechende Regelung.

Zu Nummer 3:

§ 3 legt den Betreiber:innen von Spielhallen eine Kontrollpflicht hinsichtlich des festgelegten Mindestalters, das zum Betreten einer Spielhalle erforderlich ist, auf. Nach der bisherigen Regelung des § 3 wurde das Mindestalter zum Betreten einer Spielhalle auf 18 Jahre festgelegt. In Folge der vorgenommenen Anpassung ist der Zutritt zu Spielhallen Personen, die das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben, verwehrt. Diese Regelung dient den Zielen des Jugend- und Spielerschutzes sowie der Suchtprävention (§ 1 S. 1 Nr. 1 und 3 GlüStV 2021) und stellt eine Schutzbestimmung zur Suchtprävention einer besonders gefährdeten Personengruppe dar. Sie ist aus suchtfachlicher Sicht von hoher Relevanz, da Personen bis zum Alter von 25 Jahren eine besonders vulnerable Zielgruppe für pathologisches Spielverhalten darstellen (Quelle: Jahrbuch Sucht 2021 der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen, S. 133). Durch die Suchtforschung ist hinreichend belegt, dass gerade jüngere Menschen besonders vulnerabel sind. Diese Phase der besonderen Gefährdung endet nicht mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sondern konnte in verschiedenen Studien für die gesamte Zeit der Adoleszenz (die bis in die frühen 20er Jahre hineinreicht) belegt werden.

Die Festlegung der Altersgrenze von 21 Jahren orientiert sich dabei an den Vorschriften des Jugendstrafrechts. Auch hier findet der Umstand, dass sich das Jugendalter als Entwicklungsabschnitt nicht durch starre Altersgrenzen bestimmen lässt und der Typ des Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren zur Abgrenzung von Heranwachsenden (junge Erwachsene zwischen 18 und 21 Jahren) nicht eindeutig bestimmbar ist, Berücksichtigung. Hierzu wird ausgeführt, dass eine Zäsur bei Überschreitung der Altersstufe von 17 zu 18 Jahren nicht erkennbar sei, sondern es sich bei der Entwicklung des jungen Menschen vielmehr um einen durch zahlreiche äußere Einflüsse geprägten, kontinuierlichen Prozess handle, der je nach Person unterschiedlich ablaufe und unterschiedlich lange andauere (vgl. MüKoStGB/Laue, 4. Aufl. 2022, JGG § 105 Rn. 13 m.w.N.). § 105 des Jugendgerichtsgesetzes sieht entsprechend die Möglichkeit vor, dass das Jugendstrafrecht auch auf Heranwachsende angewendet werden kann. Anders als bei der starren Altersgrenze von 14 Jahren, die das niemals strafbare Kind (§ 19 StGB) von dem im Einzelfall entsprechend seinem Entwicklungsstand strafbaren Jugendlichen (§ 3 S. 1 JGG) abgrenzt, erkennt der Gesetzgeber bei der Altersgrenze von 18 Jahren an, dass in Einzelfällen ein Mensch trotz seines Alters nach den für eine andere Altersgruppe geltenden Regeln zu behandeln sein kann – also hier: dass 18- bis 20-jährige Straftäter trotz des formalen Eintritts der Volljährigkeit immer noch Jugendlichen gleichstehen können und deshalb auch wie solche zu behandeln sind (vgl. MüKoStGB/Laue, 4. Aufl. 2022, JGG § 105

Rn. 1). Auch hier wird zum Schutz von volljährigen, aber in der geistigen Reife noch nicht voll ausgebildeten Personen der Maßstab angewendet, der für Jugendliche, also Minderjährige gilt.

Zu Nummer 4:

In Absatz 1 Nummer 1 wird ein Verweis auf die Regelungen des GlüStV 2021 hinsichtlich des Sozialkonzeptes eingefügt.

Die in der bisherigen Nummer 2 geregelte Verpflichtung ergibt sich bereits aus § 6 Abs. 2 GlüStV 2021, so dass die Verpflichtung an dieser Stelle gestrichen und die folgende Nummerierung angepasst wird.

In der neuen Nummer 2 wird der Abstand zwischen den Schulungen des Personals in der Früherkennung problematischen und pathologischen Spielverhaltens nunmehr auf zwei Jahre festgelegt. Die Änderung stellt dabei eine Konkretisierung des bisher verwendeten Begriffes „regelmäßig“ dar. Dieser Begriff ist bereits bisher dahingehend ausgelegt worden, dass eine Schulung mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen hat, so dass die Änderung lediglich eine ausdrückliche Normierung einer bestehenden Verwaltungspraxis beinhaltet. Hierzu erfolgt zunächst die Klarstellung, dass vor dem ersten Einsatz eine Schulung zu erfolgen hat. Zudem wird der Turnus der Folgeschulungen an die Vorgaben des § 5b Abs. 4 des BremGlüG angepasst.

Die Änderung in der neuen Nummer 4 stellt klar, dass die zuständige Behörde entsprechende Vordrucke zur Meldung der im Vorjahr getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzeptes herausgibt, die von den jeweiligen Betreiber:innen verpflichtend zu nutzen sind.

Absatz 1 Nummer 5 wird vor dem Hintergrund der neuen Regelung des § 4c sowie der Regelungen des GlüStV 2021 zum Spieler:innenschutz gestrichen.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Anpassung in Folge des Anhebens des Mindestalters auf 21 Jahre. Zudem wird die Verpflichtung der Betreiber:innen von Spielhallen zum sichtbaren Auslegen von Informationen zu Angeboten und Kontaktdaten qualifizierter Beratungsstellen in Satz 2 auf regionale Beratungsstelle konkretisiert. Hierdurch soll die Inanspruchnahme des regionalen Hilfesystems gefördert werden.

Zu Nummer 5:

§ 4a regelt das neu eingeführte allgemeine Zertifizierungsverfahren. Wie zuvor ausgeführt, sollen derartige Qualitätsstandards im Land Bremen unabhängig von einer (Übergangs-)Regelung für Verbundspielhallen auf Grundlage des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 gelten. Durch die Voraussetzungen für die Zertifizierung im Einzelnen soll ein Zugewinn an Qualifikation bei den spielhallenbetreibenden Personen erreicht werden. Daraus abgeleitet wird eine Begünstigung der Ziele aus § 1 GlüStV 2021 erreicht. Da infolge des GlüStV 2021 gleichzeitig auch die Verpflichtung der spielhallenbetreibenden Personen auflebt, am Sperrsystem nach §§ 8, 23 GlüStV 2021 mitzuwirken, werden diese Bemühungen um Spielerschutz und Suchtprävention auf eine deutlich breitere Grundlage gestellt und werden entsprechende Auswirkungen anstoßen. Die Erteilung des erforderlichen Zertifikats nach § 4a hat gemäß Absatz 1 Nr. 1 zur Voraussetzung, dass für die betreffenden Spielhallen zunächst ein Sozialkonzept erstellt und vorgelegt wird, das auch Grundlage für die Betriebsführung ist. Die Betriebsführung muss sich an diesen Maßstäben messen lassen. Dadurch wird die Anforderung aus § 6 GlüStV 2021, weil

zunehmende Zertifizierungsvoraussetzung und auf diesem Weg Erlaubnisvoraussetzung, an zentraler Stelle entsprechend gewichtet. Gegenstand des Sozialkonzepts ist die Gewährleistung des Spieler:innenschutzes unter den spezifischen Bedingungen in Spielhallen. Das betriebliche Sozialkonzept zeigt auf, in welcher Weise die spielhallenbetreibende Person die gesetzlichen Vorgaben des § 6 GlüStV 2021 in seinem Betrieb umsetzt. Daneben tritt als weitere Zertifizierungsvoraussetzung das Erfordernis des Nachweises einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung (§ 4a Abs. 1 Nr. 2). Durch diese Regelung wird die Sachkundeprüfung zur Zugangsvoraussetzung. Wegen des überragenden Interesses eines geordneten und verantwortungsvoll geführten Spielhallengewerbes ist diese Schwelle verhältnismäßig. Mit einer Sachkundeprüfung wird zukünftig nur geringfügig in den Grundsatz der Gewerbefreiheit eingewirkt. Absatz 1 Nr. 3 ist wiederum im Zusammenhang mit § 6 GlüStV 2021 zu sehen. Es wird vorangestellt, dass jeder spielhallenbetreibenden Person schon bei Antragsstellung unmissverständlich vorgegeben ist, dass alle Personalkräfte besonders geschult sein müssen. Mit Absatz 1 Nr. 4 wird ausdrücklich normiert, dass die spielhallenbetreibende Person für jede Spielhalle eine ausreichende Aufsicht, die ein Einschreiten - falls erforderlich - ermöglicht, gewährleistet. Nicht ausreichend ist demnach eine technische Überwachung durch eine Aufsichtsperson einer anderen Spielhalle.

In der Systematik dieses Gesetzes versteht es sich, dass die Anforderung einer Wiederholung der Zertifizierung an alle Spielhallenbetreiber gerichtet wird. Der vorgesehene Zwei-Jahres-Zeitraum ist darin verbindlich vorgegeben. Absatz 2 Satz 2 ermöglicht die Überwachung, dass die spielhallenbetreibende Person der Zertifizierungspflicht nachkommt. Absatz 3 bestimmt, dass Prüforganisationen bei der nationalen Akkreditierungsstelle für ihre Zertifizierungstätigkeit akkreditiert sein müssen. Nationale Akkreditierungsstelle für Deutschland ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Beilegung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS). Die Voraussetzung, dass akkreditierte Prüforganisation nur sein kann, wer von Spielhallenbetreibern und automatenaufstellenden Personen sowie ihren Interessensverbänden unabhängig ist, soll sicherstellen, dass Zertifizierungen objektiv, unparteilich und rein nach sachlichen Kriterien durchgeführt werden, wobei das Erfordernis finanzieller Unabhängigkeit nicht ausschließt, dass für die Durchführung der Zertifizierungen ein Entgelt zu entrichten ist.

Absatz 4 stellt klar, dass die abschließende Verantwortung bei der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde angesiedelt bleibt.

§ 4b regelt die Einführung des Sachkundeprüfungsverfahrens und stellt die Zielsetzung des Verfahrens fest. Die nähere Ausgestaltung der Inhalte der Sachkundeprüfung und des Sachkundeprüfungsverfahrens soll im Rahmen einer künftigen Rechtsverordnung durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa erfolgen. § 4b Abs. 2 enthält daher eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Der neu eingefügte § 4c enthält eine neue zentrale Vorschrift zur Spieler:innensperre unter Bezugnahme auf die Regelungen des GlüStV 2021 zum Spielersperrsystem.

Nach Absatz 1 Satz 1 sind die Erlaubnisinhaber:innen verpflichtet, sich an das spielformübergreifende Sperrsystem nach § 23 des GlüStV 2021 anzuschließen und zu diesem Zweck mit der für die Führung der Sperrdatei zuständigen Behörde eine Vereinbarung abzuschließen. Die Regelung konkretisiert die sich aus dem GlüStV 2021 ergebenden Verpflichtungen. § 8 Abs. 3 des GlüStV 2021 verpflichtet die Spielhallenbetreiber:innen spielwillige Personen durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren und einen Abgleich mit der Sperrdatei nach § 23 des GlüStV 2021 durchzuführen. Hierfür ist ein entsprechender Anschluss an das Sperrsystem erforderlich. Die Sätze 2 und 3 enthalten deklaratorische Regelungen zu den im Zusammenhang mit dem Anschluss des an das Sperrsystem anfallenden Kosten.

Absatz 2 stellt klar, dass eine Aufnahme des Spielhallenbetriebes erst dann zulässig ist, wenn der Anschluss an das Spielersperrsystem erfolgt ist.

Zu Nummer 6:

Die Änderungen in § 5 stellen Anpassungen in Folge des Anhebens des Mindestalters auf 21 Jahre dar.

Zu Nummer 7:

Die in den bisherigen Nummern 1 und 2 des § 6 BremSpielhG enthaltenen Verbote, in Spielhallen alkoholische Getränke auszuschenken (bisherige Nummer 1) bzw. entgeltlich oder unentgeltlich Speisen anzubieten (bisherige Nummer 2) werden zusammengefasst und um ein Verbot der Abgabe alkoholfreier Getränke sowie der Duldung jeglichen Verzehrs von Speisen und Getränken erweitert. Künftig ist damit in Spielhallen sowohl die Abgabe, als auch das Dulden des Verzehrs von jeglichen Speisen und Getränken untersagt. Dies gilt auch für den Fall, dass es sich um mitgebrachte Speisen und Getränke handelt. Diese Regelung soll dazu beitragen, dass Spieler:innen in regelmäßigen Abständen die Spielhallen für Pausen verlassen. Hierdurch soll den Spieler:innen die Möglichkeit gegeben werden, den Spielwunsch regelmäßig außerhalb des Umfelds der Spielhalle bewusst zu überdenken.

Durch die Zusammenfassung der Regelungen der bisherigen Nummern 1 und 2 wird die bisherige Nummer 2 gestrichen und die folgenden Nummern entsprechend an die neue Nummerierung angepasst.

Das bereits in der bisherigen Nummer 5 enthaltene Verbot, als Warengewinn Gegenstände anzubieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro überschreiten, wird dahingehend überarbeitet, dass nunmehr bei Warenspielgeräten nur noch Gegenstände ausgelobt werden dürfen, deren Gestehungskosten 30 € nicht übersteigen.

In der neuen Nummer 9 wird konkretisiert, dass es den Betreiber:innen von Spielhallen untersagt ist, Kreditgewährungen durch andere innerhalb der Spielhalle zu dulden.

Die Änderung in der neuen Nummer 10 enthält eine Anpassung des Verweises an eine Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

Zu Nummer 8:

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 9:

In § 9 Absatz 1 wird die Zuständigkeitsregelung in der Stadtgemeinde Bremerhaven konkretisiert. In Absatz 2 wird zudem eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Nummer 10:

§ 10 BremSpielhG wird an die nunmehr im GlüStV 2021 enthaltenen Ordnungswidrigkeitsvorschriften angepasst und es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Hierbei wird

Absatz 1 S. 1 zunächst klargestellt, dass die folgenden Ordnungswidrigkeitstatbestände ergänzend neben den Regelungen des § 28b GlüStV 2021 Anwendung finden.

Um Doppelungen zu vermeiden, wird die bisher in Absatz 1 Nummer 1 enthaltene Regelung, nach der ordnungswidrig handelt, wer ohne die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis eine Spielhalle betreibt, gestrichen, da die Veranstaltung eines Glücksspiels ohne Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 GlüStV 2021 darstellt. Die Nummerierung der folgenden Ziffern wird in Folge der Streichung entsprechend angepasst.

Die Änderungen der neuen Nummern 3 und 4 stellen Folgeänderungen zur Anpassung des erforderlichen Mindestalters zum Betreten einer Spielhalle in § 3 (Nummer 3) sowie zur Streichung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 (Nummer 4) dar. Zudem erfolgt in der neuen Nummer 4 eine Anpassung des Wortlauts an den Wortlaut des § 4 Abs. 1 Nr. 2.

In der neuen Nummer 5 werden die Tatbestände der bisherigen Nummern 6 und 7 zusammengefasst. Zudem erfolgt nunmehr eine Anknüpfung an die Regelung des § 7 des GlüStV 2021 zur Aufklärung der Spieler:innen.

In der neuen Nummer 8 werden die Tatbestände des bisherigen Nummern 10 und 11 zusammengefasst und die Nummerierung in Folge der Streichung entsprechend angepasst. Zudem erfolgt eine Anpassung hinsichtlich des in § 6 Nr. 1 vorgesehenen Verbotes, den Konsum mitgebrachter Speisen und Getränke zu dulden.

Da der mangelnde Ausschluss des Personals von der Teilnahme am angebotenen Glücksspiel bereits nach § 28a Abs. 1 Nr. 17 GlüStV 2021 eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wird dieser Satzteil zur Vermeidung von Doppelungen aus der neuen Nummer 9 gestrichen.

Die Änderung in der neuen Nummer 18 enthält eine Anpassung des Verweises an eine Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

Zudem werden in Folge Änderung der Nummerierung in § 6 die entsprechenden Verweise in § 10 Absatz 1 angepasst.

In Absatz 2 wird die festgelegte Summe des maximalen Bußgeldes, mit dem Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 geahndet werden können, von 50.000 € auf 500.000 € angehoben. Diese Anpassung stellt eine Anpassung an die jeweiligen Ordnungswidrigkeitenvorschriften des GlüStV 2021 und des BremGlüG dar.

Absatz 4 enthält eine Konkretisierung hinsichtlich der Zuständigkeit in der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Zu Nummer 11:

§ 11 wird neu gefasst. Die Absätze 1 und 2 enthalten Regelungen für Betreiber:innen von Bestandsspielhallen, deren spielhallenrechtliche Erlaubnisse bis zum 30.06.2022 befristet sind. Absatz 1 bezieht sich dabei auf den vorübergehenden Fortbestand der entsprechenden Erlaubnisse. Absatz 2 enthält Vorgaben für das Verfahren zur erstmaligen Neuerteilung dieser bestehenden Erlaubnisse. Absatz 3 trifft Regelungen zu Anträgen auf Erteilung spielhallenrechtlicher Erlaubnisse, die bereits vor dem 01.07.2017 gestellt wurden, über den Antrag bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes jedoch noch nicht bestandskräftig entschieden wurde.

Zu Absatz 1:

Nach § 11 Abs. 3 des bisher geltenden BremSpielhG sind vor dem 01.07.2012 erteilte Erlaubnisse zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes nach § 33i Abs. 1 S. 1 der Gewerbeordnung mit Ablauf des 30.06.2017 erloschen. Sollte eine Spielhalle nach diesem Zeitpunkt betrieben werden, so hatten die Betreiber:innen spätestens am 30.06.2016 eine Erlaubnis nach bisherigem Recht bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die auf diese Anträge hin erteilten Erlaubnisse, wurden mit der nach bisherigem Recht maximalen Dauer von fünf Jahren, befristet erteilt, so dass sämtliche Spielhallenerlaubnisse, die zum 01.07.2017 erneut erteilt wurden, bis zum 30.06.2022 befristet sind. Um eine vorübergehende Schließung der Spielhallen, denen auf Grundlage dieses Gesetzes eine neue Erlaubnis erteilt werden kann, zu verhindern, fingiert Absatz 1 das Fortbestehen sämtlicher bestehender und bis zum 30.06.2022 befristeter Erlaubnisse nach bisherigem Recht, bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde über den erneuten Antrag auf Erlaubniserteilung. Voraussetzung hierfür ist, dass der erneute Antrag auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis vor Ablauf der Befristung gestellt wird. Zudem gilt die Fortgeltungsfiktion des Absatzes 1 nur im Rahmen des erstmaligen Antrags auf Neuerteilung einer Spielhallenerlaubnis. Nach Satz 2 gilt die Regelung des Satzes 1 entsprechend auch in den Fällen, in denen eine Inhaberin oder ein Inhaber einer längstens bis zum 30.06.2022 befristeten Erlaubnis nach bisherigem Recht noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Neuerteilung einer spielhallenrechtlichen Erlaubnis gestellt hat, über den Antrag jedoch bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht entschieden worden ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt das Nähere zu den Erlaubnisverfahren in den Fällen des Absatzes 1. Im Rahmen dieser Erlaubnisverfahren werden zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit Abweichungen zu den Erlaubnisvoraussetzungen des § 2 festgelegt. Im Rahmen des erstmaligen Antrags von Inhaber:innen bestehender Spielhallen auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz, deren bestehende Erlaubnis im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausläuft, bleiben die Mindestabstände zu Wettvermittlungsstellen und Schulen unberücksichtigt. Zudem verbleibt es im Rahmen dieser Erlaubnisverfahren bei der bisherigen Regelung zum Mindestabstand von 250 Metern zwischen Spielhallen untereinander. Es soll verhindert werden, dass kurzfristig auslaufende Erlaubnisse nicht neu erteilt werden können und bestehende Spielhallen unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes schließen müssen. Um das hohe Schutzniveau des Gesetzes jedoch zeitnah flächendeckend zu realisieren, regelt Satz 3 in Abweichung zu § 2 Abs. 1, dass Erlaubnisse, die unter der Maßgabe der Sätze 1 und 2 erteilt wurden, bis zum 30. 06.2023 zu befristen sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält Sonderregelungen für Betreiber:innen von Bestandsunternehmen, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle nach bisherigem Recht erteilt wurde, deren Befristung über den 30.06.2023 hinausgeht. Die Erweiterung des bestehenden Mindestabstandes zwischen Spielhallen sowie die Einführung von Mindestabständen von Spielhallen zu Schulen sowie zwischen Wettvermittlungsstellen und Spielhallen erfordert, dass ein Zeitpunkt festgelegt wird, an dem alle Betreiber:innen gleichberechtigt an den zu treffenden Auswahlentscheidungen für künftige Erlaubnisse teilnehmen können. Inhaber:innen von Erlaubnissen, die am 30.06.2022 und damit unmittelbar nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen erlöschen, sind gemäß Absatz 2 bis zum Ablauf der Übergangsfrist vom Erfordernis des erweiterten Mindestabstandes von 500 Metern zwischen zwei Spielhallen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a BremSpielhG), des Mindestabstands zu Wettvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2

Nr. 4 lit. b BremSpielhG) sowie des Mindestabstands zu Schulen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 BremSpielhG) befreit. Zur Gewährleistung eines fairen Auswahlverfahrens ist es erforderlich, dass alle Betreiber:innen von Bestandsspielhallen unabhängig von der Befristung ihrer Erlaubnisse in das Auswahlverfahren einbezogen werden. Daher haben auch Betreiber:innen von Bestandsspielhallen nach Absatz 3 Satz 1 einen Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhallen für den Zeitraum ab dem 01.07.2023 zu stellen. Da mit einer Vielzahl von Anträgen gerechnet werden muss, ist es erforderlich, dass ein konkreter Zeitraum festgelegt wird, in dem entsprechende Anträge gestellt werden müssen. Hierdurch wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, erforderliche Auswahlentscheidungen durchzuführen, ohne dass nach Abschluss der Auswahlentscheidungen weitere Anträge eingehen, die im durchgeführten Verfahren hätten Berücksichtigung finden müssen und daher ein erneutes Auswahlverfahren erforderlich machen würden. Aus diesem Grund bleiben auch Standorte von Spielhallen, deren Betreiber:innen keinen Antrag nach Satz 1 stellen, nach Satz 2 im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 2a in Bezug auf die Erteilung von Erlaubnissen für konkurrierende Spielhallen und Wettvermittlungsstellen unberücksichtigt. Die Sätze 3 und 4 enthalten klarstellende Regelungen in Bezug auf die Wirksamkeit der bestehenden Erlaubnisse. In Fällen, in denen Anträge für Bestandsunternehmen auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt werden können, erlöschen die Erlaubnisse nach bisherigem Recht mit Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz (Satz 3). Satz 4 stellt schließlich klar, dass die Wirksamkeit der bestehenden Erlaubnis in Fällen, in denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes keine erneute Erlaubnis erteilt werden, unberührt bleibt.

Durch die in Absatz 3 enthaltene Sonderregelung wird ein gleichberechtigtes Auswahlverfahren ermöglicht, wobei die Interesse der Betreiber:innen von Bestandsspielhallen angemessen berücksichtigt werden.

Die umfängliche Überarbeitung der Vorschriften zu Mindestabständen zwischen spielformübergreifenden Spielstätten und zu Schulen zur Vermeidung einer übermäßigen Konzentration von Spielhallen und Wettvermittlungsstellen kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn alle Unternehmen in die Auswahlentscheidungen einbezogen werden können. Dieses Ziel lässt sich nur durch die Festlegung eines konkreten Stichtags erreichen, zu dem alle Erlaubnisse erneut zu erteilen sind. Aus Gründen des Vertrauens- und Bestandsschutzes soll darauf verzichtet werden, die Stichtagsregelung derart auszugestalten, dass kraft Gesetzes alle bestehenden Erlaubnisse nach bisherigem Recht erlöschen. Der Entzug einer bestandskräftigen Betriebserlaubnis würde einen schwerwiegenden Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen. Als mildestes Mittel wird zum Erreichen des Ziels daher eine verpflichtende Teilnahme am Auswahlverfahren vorgesehen, ohne dass eine Ablehnung der Neuerteilung einer Erlaubnis Auswirkungen auf die bereits erteilten Erlaubnisse haben. Um das Ziel einer Reduzierung der Spielstätten dennoch erreichen zu können und zudem die Interessen derjenigen Betreiber:innen wahren zu können, die trotz bestehender Erlaubnis am Verfahren teilnehmen, ist gleichzeitig erforderlich, dass Betreiber:innen von Bestandsspielhallen, die keinen Antrag stellen, mit Ihren Betrieben im Auswahlverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Teilnahme am Auswahlverfahren verschafft den Betreiber:innen frühzeitig Klarheit über den Ausgang der Auswahlentscheidung nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Durch den Fortbestand der Erlaubnis nach bisherigem Recht in Fällen, in denen keine Erlaubnis nach diesem Gesetz erteilt werden kann, wird der Eingriff in bestehende Rechtsverhältnisse vermieden. Zugleich werden Unsicherheiten auf Seiten der Betreiber:innen in Bezug auf den Fortbestand der Erlaubnisse und die Erfolgsaussichten einer an den bisherigen Bewilligungszeitraum anschließenden Erlaubnis ausgeräumt.

Zu Absatz 4:

Durch die in Absatz 4 enthaltene Sonderregelung für Inhaber:innen von Bestandserlaubnissen und die Befristung derjenigen Erlaubnisse, die Spielhallenbetreiber:innen erteilt werden, deren bestehende Erlaubnis zum 30.06.2022 ausläuft, müssen alle Betreiber:innen für den Zeitraum ab dem 01.07.2023 neue Erlaubnisse beantragen. Gleiches gilt für Betreiber:innen von Wettvermittlungsstellen. Aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Anträge, gibt Absatz 4 – ebenso wie Absatz 3 – einen konkreten Zeitraum vor, in dem die entsprechenden Anträge für den Bewilligungszeitraum ab dem 01.07.2023 einzureichen sind. Da zur Durchführung des komplexen Verfahrens nach § 2a Abs. 6 BremSpielhG sämtliche Anträge frühzeitig vorliegen müssen, werden Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingehen, in diesem Zusammenhang nachrangig behandelt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 Satz 1 gestaltet einen Übergangszeitraum bis zum 30.06.2024, um Erlaubnisverfahren nach § 2 mit Inkrafttreten des BremSpielhG zu ermöglichen. Die nötigen Zertifizierungsverfahren und Sachkundeprüfungen bedürfen organisatorischer und personeller Vorleistungen. So ist etwa auf Grundlage der in § 4b Abs. 2 enthaltenen Ermächtigung eine entsprechende Rechtsverordnung zu erarbeiten, die das Nähere zum Sachkundeprüfungsverfahren und den entsprechenden Inhalten regelt. Die Schulungen selbst müssen organisiert, angekündigt und durchgeführt werden. Dieser Aufwand ist erheblich. Es wäre unverhältnismäßig, Spielhallenerlaubnisse abzulehnen, wenn die Schulungs- oder Sachkundenachweise nur deswegen nicht beigebracht werden können, weil die Schulungen oder Sachkundeprüfungen nicht absolviert werden konnten. Das gilt entsprechend für die vorgeschriebene Zertifizierung. Bei dieser kommt noch hinzu, dass zunächst auch noch die Zertifizierungsstellen bei der DAkkS akkreditiert werden müssen. Die Übergangsregelung befreit die spielhallenbetreibenden Personen nicht auf Dauer von der Sachkundeprüfungspflicht und von der Verpflichtung, ihr Personal schulen zu lassen. Das wird durch Absatz 2 Satz 2 deutlich. Den betreibenden Personen wird faktisch ein „Aufschub“ für die Erbringung der entsprechenden Nachweise gewährt. Die Rechtsfolge, dass die Erlaubnis am 01.08.2024 erlischt, wenn die Nachweise nicht bis zum 30.06.2024 beigebracht werden, erfolgt unter der Zielsetzung, dass es nicht einem Widerrufsverfahren überlassen bleiben soll, wenn die Betreiber:innen trotz Einräumens der Übergangsfrist, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Dies macht zudem auch die Bedeutung der Zertifizierungs- und Sachkundeprüfungspflicht deutlich.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 erklärt die Übergangsregelungen des § 11 des bisher geltenden BremSpielhG für weiter anwendbar, sofern der Antrag auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis nach bisherigem Recht vor dem 01.07.2017 gestellt, über den Antrag bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes jedoch noch nicht bestandskräftig entschieden wurde.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 dient der Anpassung der in § 8 Abs. 2 des Bremischen Gaststättengesetzes enthaltenen Verweise an die Änderungen des BremSpielhG.

Zu Artikel 3:

Die Änderungen im BremGlüG sind erforderlich, um einen Gleichlauf mit den Änderungen des BremSpielhG herzustellen. Außerdem wird eine Regelung zu Beschränkung von Werbung für Sportwetten und Pferdewetten im öffentlichen Raum eingefügt.

Zu Nummer 1:

§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BremGlüG ist vor dem Hintergrund eingefügt worden, dass es sich bei Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen um Verpflichtete nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) handelt und zwar vor dem Hintergrund, dass in dem Bereich ein besonderes Geldwäscherisiko besteht. Diesem soll bereits im Vorhinein durch das Erfordernis des Nachweises der rechtmäßigen Herkunft der für die Veranstaltung oder Vermittlung des Glücksspiels erforderlichen Mittel im Erlaubnisverfahren begegnet werden. Ein besonderes Geldwäscherisiko im Bereich Glücksspiel besteht nach der Einschätzung des Bundesgesetzgebers allerdings nicht ohne Ausnahme.

So sind gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe c GwG Lotterien, für die die Veranstalter und Vermittler über eine glücksspielrechtliche Erlaubnis der in Deutschland jeweils zuständigen Behörde verfügen, von der Verpflichtung nach dem Geldwäschegesetz ausgenommen.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/11555) heißt es dazu:

„Lotterien, die über eine staatliche Erlaubnis verfügen, werden, soweit die Teilnahme terrestrisch ausgestaltet ist und angeboten wird, nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie aus dem Anwendungsbereich herausgenommen. Dies umfasst die Lotterien der Landeslotterien des Deutschen Lotto- und Totoblocks, die Klassenlotterien der Gemeinsamen Klassenlotterien der Länder sowie die Gewinnspalotterien im Sinne des dritten Abschnitts des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages. Diesen Lotterien ist ein nur sehr geringes Geldwäscherisiko aufgrund der generellen Natur dieses Glücksspiels gemeinsam. Dabei sind die Besonderheiten zu Spielturnus, Einsatzhöhe, Gewinnwahrscheinlichkeit und Manipulationswahrscheinlichkeit besonders zu berücksichtigen: So finden beispielsweise die nationalen Lottoziehungen zwei Mal pro Woche statt (derzeitig Mittwoch und Samstag). Sie weisen damit eine vergleichsweise geringe Umlaufgeschwindigkeit auf. Die Gewinneinsätze sind fest und betragsmäßig begrenzt. Auch zusätzliche Lotterioptionen wie beispielsweise Spiel 77 oder Super 6 sind im Betrag begrenzt und zeitlich an die staatliche Lottoziehung geknüpft.

Die Gewinnwahrscheinlichkeit ist sehr gering und liegt hinsichtlich des jeweiligen Höchstgewinns bei 1:139 838 160. Dabei kann es vorkommen, dass der Hauptgewinn mit weiteren Personen geteilt werden muss.

Auch wenn bestimmte Geldwäschetechniken wie beispielsweise eine Manipulation des Spielablaufs nicht ausgeschlossen werden kann, wird durch die staatliche Ausführung der Lotterien ein hohes Schutzniveau gewährleistet.

[...]

Terrestrisch angebotene Lotterien sind damit von den geldwäscherechtlichen Verpflichtungen ausgenommen. Dies umfasst auch die Lottoannahmestellen.“

Nicht nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete sind in der Konsequenz auch von dem Erfordernis, die Rechtmäßigkeit ihrer Mittel im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nachzuweisen, zu befreien, um dieser Bewertung des Bundesgesetzgebers hinsichtlich der Geldwäschegefahr gerecht zu werden. Die Notwendigkeit, die Erlaubnis an den Nachweis der Rechtmäßigkeit der Mittel zu knüpfen, besteht in diesen Fällen nicht.

Zu Nummer 2:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 5a Abs. 3 Nr. 2a, die sich auf Wettvermittlungsstellen beschränkt hat. Auf die Begründung zu der Regelung des bisherigen § 5a Abs. 3 Nr. 2a wird Bezug genommen (Drucksache 20/104, S. 23). Die Neuregelung in § 3a zielt darauf ab, über die bisherige Regelung hinaus das Aufstellen und Zugänglichmachen von Geräten, die darauf ausgerichtet sind, Spielern die selbständige Teilnahme an Glücksspiel zu ermöglichen, generell zu verbieten. Die Regelung orientiert sich an § 5b Landesglücksspielgesetz Rheinland-Pfalz. Die entsprechende Begründung (Drucksache 16/4671, S. 19) zu dieser Regelung wird sich zu eigen gemacht:

„[Durch die Regelung] soll verhindert werden, dass Geräte dieser Art an anderen – im Gesetz bislang nicht genannten – Orten wie etwa Tankstellen oder Kaufhäusern aufgestellt oder zugänglich gemacht werden, da eine solche Entwicklung dem gesetzlichen Auftrag aus § 1 S. 1 Nr. 2 GlüStV [2021] zur Begrenzung des Glücksspielangebots widerspräche. Glücksspiele sollen aus Jugend- und Spielerschutzgründen nicht zu einem ubiquitären Gut des täglichen Lebens werden. Zwar besteht im Hinblick auf das Glücksspielangebot im Internet grundsätzlich jederzeit und mithilfe mobiler Endgeräte auch überall die Möglichkeit, an Glücksspielen teilzunehmen. Dennoch sollen darüber hinaus nicht zusätzliche Anreize zum Glücksspiel geboten werden, indem von Dritten Geräte zur Verfügung gestellt werden, deren Zweck darin besteht, Spielern eine selbstständige Spielteilnahme zu ermöglichen. Ein öffentliches Aufstellen oder Zugänglichmachen der Geräte liegt vor, wenn sich die Geräte an einer Örtlichkeit befinden, zu der grundsätzlich jedermann Zugang hat. (...) Erfasst werden Selbstbedienungsterminals, an denen Spieler nach Bezahlung – etwa durch Münzeinwurf – Wetten selbst platzieren oder an Lotterien teilnehmen können. Erfasst werden außerdem sonstige Geräte wie zum Beispiel Personalcomputer, wenn sie darauf ausgerichtet sind, die Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen. Öffentlich zugängliche Computer mit Internetanschluss sind nicht bereits deshalb auf die Spielteilnahme „ausgerichtet“, weil durch Aufruf entsprechender Webseiten von Glücksspielanbietern eine Spielteilnahme möglich ist. Erforderlich ist vielmehr, dass die Webseite eines bestimmten Sportwettanbieters als Startseite festgelegt ist oder der Benutzer durch entsprechende Einstellungen des Geräts zu dem Sportwettangebot eines Anbieters unmittelbar oder über Passwörter, PIN-Codes oder ähnliches hingeführt wird. Nicht verboten sind Tippschein-Terminals in Lotto-Aannahmestellen. Geräte dieser Art dienen dem Kunden lediglich als „Ausfüllhilfe“, ersetzen aber nicht den Gang zur Kasse, wo der Kunde erst durch Vermittlung des Annahmestellenpersonals am Glücksspiel teilnimmt.“

Satz 2 stellt klar, dass das Verbot von Geräten zur selbstständigen Teilnahme am Glücksspiel nicht für zugelassene Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gilt. Diese Klarstellung ist geboten, weil Geld- oder Warenspielgeräte unter die nach Satz 1 verbotenen Geräte subsumiert werden könnten, denn Spieler an Gewinnspielgeräten nehmen selbstständig am Glücksspiel teil.“

Die Regelung erfasst auch Geräte, die elektronische Zahlungsmethoden anbieten sowie virtuelle Automaten Spiele (§ 22a GlüStV 2021), Online Poker (§ 22c GlüStV 2021) oder Online Casinospiele (§ 22c GlüStV 2021) anbieten oder zugänglich machen.

Für Spielhallen und Gaststätten gilt ein entsprechendes Verbot bereits gemäß § 6 Nr. 9 des geltenden BremSpielhG (bzw. über den Verweis hierauf in § 8 BremGastG).

Zu Nummer 3:

Mit der Regelung in Ziffer 3 lit a. aa) wird die bestehende Mindestabstandsregelung zwischen Wettvermittlungsstellen und Schulen von bisher 250 Metern auf 500 Meter ausgeweitet. Die Regelung entspricht der Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 5 BremSpielhG. Auf die hierzu erfolgten Ausführungen wird Bezug genommen. Durch die Regelung in Ziffer 3 lit. a. bb) wird die bestehende Mindestabstandsregelung zwischen Wettvermittlungsstellen untereinander zudem auf Spielhallen ausgeweitet. Bei der Erweiterung handelt es sich um eine spiegelbildliche Regelung zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 4b BremSpielhG neu getroffenen Regelung. Auf die vorherigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Die Regelung in lit. a) dd) dient den Zielen des Jugend- und Spielerschutzes sowie der Suchtprävention (§ 1 S. 1 Nr. 1 und 3 GlüStV 2021). Nach Abs. 2 Nr. 5 darf die Erlaubniserteilung nur erfolgen, wenn Betreiber:innen von Wettvermittlungsstellen sicherstellen, dass Personen erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres Zutritt zu der Wettvermittlungsstelle ermöglicht wird. Die Vorschrift beruht auf den gleichen Erwägungen, wie die Änderung des § 3 BremSpielhG.

Die Regelung in § 5a Abs. 3 Nr. 2a ist vor dem Hintergrund der in § 3a eingefügten Regelung nicht mehr erforderlich bzw. findet sich nun in § 3a.

Mit der Regelung in Ziffer 3 lit.c) soll sichergestellt werden, dass Werbung von Wettvermittlungsstellen entfernt wird, deren Betrieb aufgegeben worden ist. Dazu gehört z.B. die Außenbeschilderung, Leuchtreklame, Aufsteller oder die Beklebung der Scheiben. Diese Pflicht soll sich künftig unmittelbar aus dem BremGlüG ergeben, so dass in Einzelfällen Betreiber:innen nicht durch eine Ansprache oder individuelle Verfügung zum Entfernen der Werbung verpflichtet werden müssen. Die Bestimmung zielt darauf ab, Werbung für Sportwetten im öffentlichen Raum zu begrenzen und einen Gewöhnungseffekt zu verhindern.

Die Regelung in lit. d) entspricht § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 4 und 5 GlüStV 2021 und gestaltet diese näher aus. Das Verbot der Werbung im öffentlichen Raum, insbesondere durch Plakate, dient insbesondere dem Schutz Minderjähriger und vergleichbar gefährdeter Personen, da diese sich dieser Form der Werbung für besonders gefährliches Glücksspiel nicht entziehen können und ihr demnach schutzlos ausgeliefert sind. Der auch durch Mindestabstandsregeln zu Schulen bezweckte Schutz Minderjähriger und Heranwachsender würde durch Plakatwerbung im öffentlichen Raum konterkariert werden.

Zu Nummer 4:

Der neu eingefügte § 5b enthält Regelungen zum Auswahlverfahren für konkurrierende Betreiber:innen von Bestandsbetrieben.

Absatz 1 enthält zunächst eine Regelung zur Auflösung von Konkurrenzsituationen, an denen ausschließlich Betreiber:innen von Wettvermittlungsstellen beteiligt sind. Danach ist zu Gunsten desjenigen Antragstellers zu entscheiden, der in der betreffenden Stadtgemeinde insge-

samt die geringere Anzahl an Wettvermittlungsstellen beantragt hat oder bereits erlaubt betreibt. Die Regelung zielt darauf ab, dass eine gleichmäßige Verteilung der möglichen Standorte zwischen den verschiedenen Veranstaltern erreicht werden kann. Erst bei zahlenmäßiger Gleichheit findet die Auswahl zur Auflösung der Konkurrenzsituation per Losentscheid statt, sofern keine überwiegenden Sachgründe eine Entscheidung vorgeben.

Absatz 2 enthält eine dem § 2a Abs. 6 entsprechende Kollisionsregel für Konstellationen, in denen Wettvermittlungsstellen oder Spielhallen jeweils erstmals einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis stellen und die jeweilige Abstandsregelung einer Erteilung beider Erlaubnisse entgegensteht. Auf die obige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 5:

Die Änderung in Nummer 5 stellt eine Folgeregelung durch das Einfügen eines neuen § 5b dar.

Zu Nummer 6:

Mit der Regelung in Nummer 6 werden Ordnungswidrigkeitentatbestände für die neu eingefügten Regelungen im Bereich der Werbung eingefügt und andere Tatbestände vor dem Hintergrund anderer Änderungen angepasst.

Zu Nummer 7:

Nummer 7 sieht eine Neufassung des § 18 vor.

Die Neuregelung, dass zwischen Wettvermittlungsstellen und Spielhallen ein Mindestabstand einzuhalten ist, erfordert, dass ein Zeitpunkt festgelegt wird, an dem alle spielhallen- und glücksspielrechtlichen Erlaubnisse im Land Bremen neu zu erteilen sind, sodass die Betreiber:innen gleichberechtigt in die zu treffenden Auswahlentscheidungen für künftige Erlaubnisse einbezogen werden können. Hieraus folgend sieht der Gesetzesentwurf in § 11 Abs. 2 BremSpielhG vor, dass Erlaubnisse für Betreiber:innen, die aus Gründen des Vertrauens- und Bestandsschutzes vorübergehend von den erweiterten Regelungen zu Mindestabständen befreit werden, bis zum 30.06.2023 zu befristen sind. Zeitgleich sieht der Entwurf in § 11 Abs. 3 BremSpielhG vor, dass auch Betreiber:innen von Bestandsspielhallen, die über eine über den 30.06.2023 befristete Erlaubnis verfügen, für den Zeitraum ab dem 01.07.2023 eine neue Erlaubnis beantragen müssen. Hinsichtlich der Wettvermittlungsstellen ist daher in § 18 Abs. 1 BremGlüG eine entsprechende Regelung eingeführt worden, die zum einen den Übergang bis zur Auswahlentscheidung zwischen Spielhallen und Wettvermittlungsstellen regelt und zum anderen vorsieht, dass Erlaubnisse bis zu dem einheitlich bestimmten Stichtag zu befristen sind. Im Rahmen der erstmaligen Erlaubniserteilung findet demnach der Mindestabstand zu Spielhallen keine Anwendung und die Erlaubnisse sind bis zum 30.06.2023 zu befristen. Absatz 2 sieht Vorgaben zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung vor und regelt im Einzelnen, bis wann die vollständigen Antragsunterlagen einzureichen sind, dass bis zu einer Entscheidung über die Anträge, die sich auf den Zeitraum nach dem Stichtag beziehen, die bisherigen Erlaubnisse fortgelten und Anträge, die nach der in Absatz 2 Satz 1 gesetzten Frist eingegangen sind, nachrangig behandelt werden.

Zu Artikel 4:

Nach § 3a Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank wird das Mindestalter zum Aufenthalt in der Spielbank von 18 auf nunmehr 21 Jahre angehoben. Die Regelung dient den Zielen des Jugend- und Spielerschutzes sowie der Suchtprävention (§ 1 S. 1 Nr. 1 und 3 GlüStV 2021) und beruht auf den gleichen Erwägungen, wie die Änderung des § 3 BremSpielhG.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.